



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

36. Jahrgang

Herzogenrath, den 25.04.2013

Nummer: 11

Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2013

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/37 A "Raderfeld"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes I/37 A "Raderfeld" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung durchzuführen. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB wird im Zusammenhang mit § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/37 A "Raderfeld" ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Ebenso hat der Umwelt- und Planungsausschuss in v.g. Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/37 gem. § 3 (2) durchzuführen.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich, textliche Festsetzungen und Begründung) liegen in der Zeit vom 02.05.2013 bis einschließlich 03.06.2013 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 17.04.2013
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath



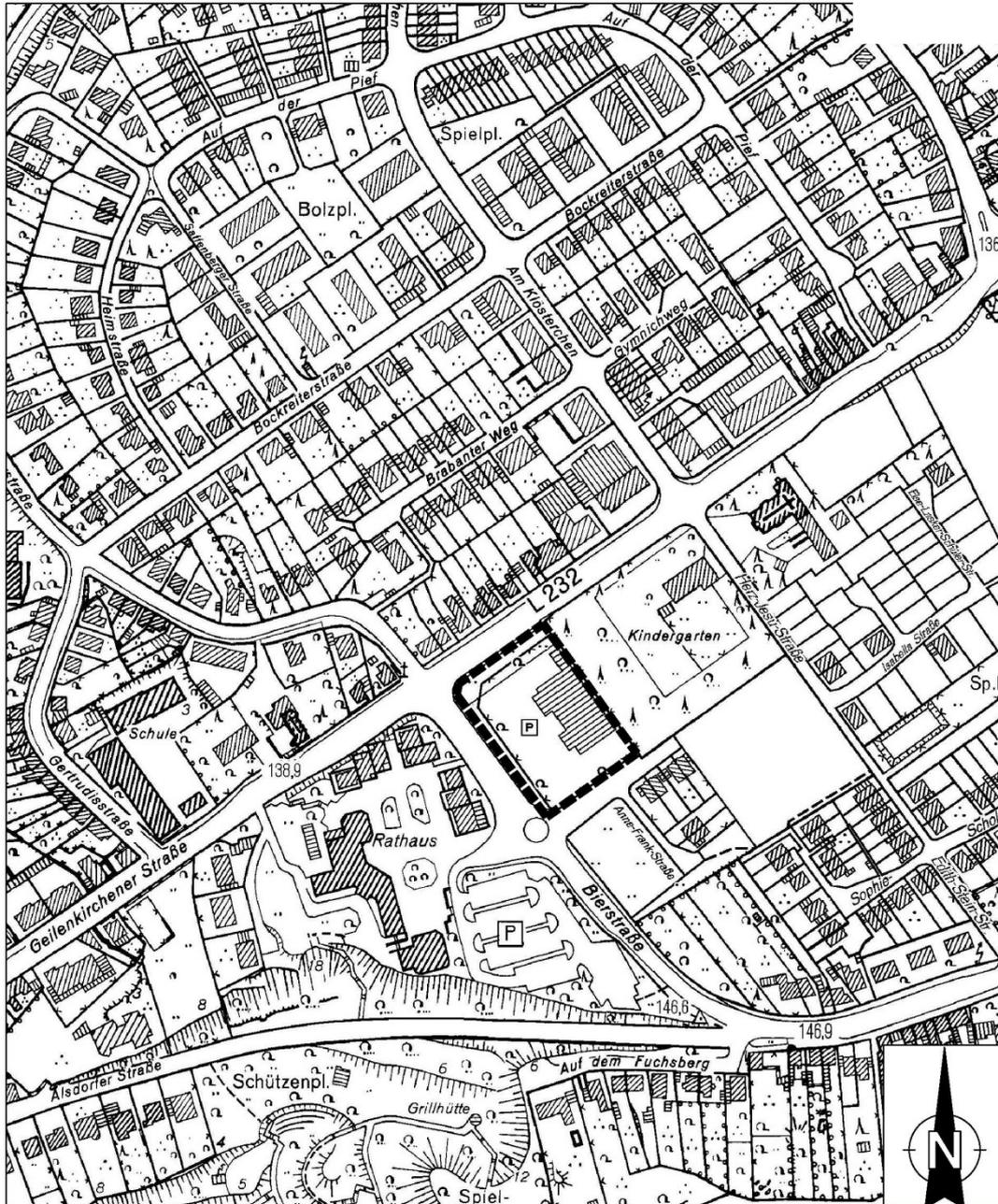
Bebauungsplan I/37 A - 1. Änderung

"Raderfeld"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzel Exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath